

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.93 „Auf'm Kiesel“ in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Wellesweiler**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 ( BGBl. I, S. 674 ) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.5.2022 die Durchführung der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „ Auf'm Kiesel“ beschlossen hat.

Ziel der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich zwischen Rombachstraße, der Zollhausstraße und der Bahnlinie im Stadtteil Wellesweiler. Mit der Anlage soll ein Beitrag zur Förderung der Erzeugung von elektrischem Strom aus regenerativen Quellen und damit zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Inhalte der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf'm Kiesel“ von den Inhalten des derzeitigen wirksamen Flächennutzungsplanes abweichen wird, ist eine Abstimmung der Planinhalte erforderlich.

Zur Verwirklichung des Vorhabens soll der Flächennutzungsplan im Bereich der Rombachstraße im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bahnlinie und wird im Westen durch die Rombachstraße bzw. die L II.O. 287, im Süden durch die Bahnlinie und im Norden durch die Zollhausstraße begrenzt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Flurstücke der Gemarkung Wellesweiler, Flur 10 Flurstücke 62/1,54/4,35/5,29/3,25/2 und 21/13.

Die genauen Grenzen der Flächennutzungsplanteiländerung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Gem. § 2 Abs.1 BauGB wird bekanntgemacht, dass sich die Öffentlichkeit zu den üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) in der Frist vom 16.8.2022 bis einschließlich 19.9.2022 im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Foyer über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann.

Gleichzeitig wird die 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter dem Link: <https://www.neunkirchen.de/bauleitplanung> veröffentlicht.

*Aus Gründen der Pandemiebekämpfung beachten Sie bitte, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Telefon: 06821 / 202-731, E-Mail: [stadtplanung@neunkirchen.de](mailto:stadtplanung@neunkirchen.de)). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.*

*Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.*

Neunkirchen, den 5.8.2022

Aumann, Oberbürgermeister